

# Bekanntmachung

- **des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und**
  - **der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- zum Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 19 (i. S. „Sondergebiet Solar Oberlangrain“)**

Der Marktgemeinderat hat am 25.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Landschafts- und Flächennutzungsplan Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 19 im Parallelverfahren zu ändern. Die Änderung ist für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solar Oberlangrain“ erforderlich. Das Grundstück mit Flurnummer 2343, Gemarkung Hilgartsberg, wird auf einer Teilfläche von ca. 0,4 ha - mit der Option auf Ausdehnung für eine Leistung knapp 1 MWp und einer Fläche von ca. 1,08 ha und einer erneuten Netzanfrage - nach § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergie) dienen, abgegrenzt und im Flächennutzungsplan samt umgebenden „gliedernden Grünflächen“ entsprechend dargestellt. Mit der Ausarbeitung wurde das Planungsbüro Inge Haberl aus Wallersdorf beauftragt. Die Kosten trägt der Antragsteller.

## Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die seit dem 01.01.2001 durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens grundsätzlich anzuwenden. Im Rahmen der Planaufstellung wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem Regelverfahren abgehandelt und der erforderliche Ausgleich konkret geregelt.

## Umweltbericht:

Der Planung liegt ein Umweltbericht mit Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umwelt bei.

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Der vom Planungsbüro Inge Haberl ausgearbeitete Deckblattentwurf Nr. 19 gemäß beiliegendem Lageplan, die Begründung mit Umweltbericht sowie ggf. entsprechende DIN-Vorschriften liegen in der Zeit

**vom 24. April 2024 bis 27. Mai 2024**

im Rathaus in Hofkirchen (Rathausstr. 1, Zimmer 03) während der Dienststunden öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich per Post (Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen), Fax (08545-9718-28) oder E-Mail (bauamt@hofkirchen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 19 unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Hofkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 19 nicht von Bedeutung ist.



Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Marktes Hofkirchen unter

<https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html>

veröffentlicht.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Hinweis bzgl. des Verbandklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S1. UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauBG)

Hofkirchen, den 17.04.2024

Für die Richtigkeit:  
Hofkirchen, den



Kufner, 1. Bürgermeister

angeschlagen am	<b>17.04.2024</b>	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	<b>27.05.2024</b>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlage zur Bekanntmachung

<p>bisher. rechtswirksamer Stand des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan</p>	
<p>Stand Änderung durch Deckblatt 19</p>	